

Prof. Dr. Kurt Jacobs
Vorsitzender des Kommunalen Beirates
sowie Kommunalen Beauftragter
für die Belange von Menschen mit Behinderung
der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Seminar der KAS
„Inklusiver Bildungsanspruch und schulische Praxis“
am 17. und 18. April 2012

Kommunale Aktionspläne für Inklusion

1. Einleitende Vorbemerkung

Obwohl die UN-BRK nun schon vor drei Jahren von der deutschen Bundesregierung ratifiziert und damit international verbindliches geltendes Menschenrecht in Deutschland wurde, gibt es immer noch eine Reihe von Skeptikern, die sich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ein grenzenloses Miteinanderleben, also eine volle soziale Partizipation von Menschen mit Behinderung, in unserer Gesellschaft nicht vorstellen können oder dieses Ziel gar nicht anstreben, weil nach ihrer Meinung mit den bestehenden Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland die Ziele der UN-BRK bereits erfüllt seien. In ihrem zumeist unreflektierten Bewusstsein tragen diese Skeptiker immer noch das von der Medizin im 19. Jahrhundert etablierte defizit- bzw. defektorientierte Menschenbild vom Menschen mit Behinderung als historisches Erbe in sich. Mit ihrer inneren Haltung sind diese Skeptiker bereit, dem Menschen mit Behinderung aufgrund der ihm zugeschriebenen Defizite oder Defekte Hilfestellung bei Alltagsproblemen im Sinne bevormundender Fürsorge zu gewähren oder, weil sie ihn als „andersartig“ oder als „fremdartig“ erleben, sich abgrenzen und

gar nichts mit ihm zu tun haben wollen. So hat sich bei uns und in vielen anderen Ländern eine „Parallel-Gesellschaft“ entwickelt, in der Menschen ohne und mit Behinderung weitgehend in getrennten Lebenswelten leben. Die breite Zufriedenheit mit den solchermaßen gegebenen Verhältnissen hat dabei auch damit etwas zu tun, dass viele nichtbehinderte Menschen die alltägliche Nähe mit Menschen mit Behinderung oder die eigene Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Behinderung“ vermeiden, weil das Phänomen „Behinderung“ für sie gewissermaßen eine innere Bedrohung darstellt, da sie ja unter Umständen durch Krankheit oder Unfall selbst einmal davon betroffen sein könnten. Mit diesem Bewusstseinsstand ist es dann nur allzu natürlich, wenn ein grenzenloses Miteinander im alltäglichen Leben von Menschen ohne und mit Behinderung nicht vorstellbar ist und abgewehrt wird. Hier sind wir mit dem Inkrafttreten der UN-BRK erst am Anfang eines langen Weges, ein solchermaßen historisch verankertes Bewusstsein im Sinne einer vollen gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderung ändern zu müssen.

Trotzdem dürfen wir nicht blauäugig an die Umsetzung herangehen. Ein gewisser Skeptizismus ist nämlich durchaus angebracht, vor allem, wenn man sich kritisch mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzt, die im folgenden Abschnitt dargestellt werden sollen, zumal die Inklusionstheoretiker bei ihren Erörterungen diesen gesellschaftskritischen Bereich stets aussparen. So müssen wir uns offen und kritisch die Frage stellen, ob unsere Gesellschaft zum Zusammenwachsen der beiden parallelen Lebenswelten überhaupt fähig, also inklusionsfähig ist, solange sie von der Gier nach wirtschaftlichem Wachstum und von der Logik des Profits im Sinne einer optimalen ökonomischen Verwertbarkeit

des Menschen geprägt ist. Sind Leistungsmessung und –beurteilung nach dem Aschenputtelprinzip „Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten ins Kröpfchen!“ schon von der Schulzeit an nicht auf ökonomische Verwertbarkeit des Menschen gerichtete Dimensionen, die sozusagen automatisch eine Selektion bestimmter Gruppen zur Folge haben? Somit wäre es ein Fehler, wenn wir uns lediglich auf die schrittweise Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention konzentrieren und uns schon auf der sicheren Seite wähnen, wenn die ersten Erfolge zu verzeichnen sind. Vielmehr muss die UN-BRK verstanden werden als ein menschenrechtliches und politisches Medium zum langfristigen Umbau unserer Gesellschaft, als deren Hauptmerkmale eine solidarische Kultur, die Wertschätzung eines jeden einzelnen Menschen in seinem individuellen „Sosein“ und schließlich ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben für jeden Menschen in einer inklusiven Gesellschaft langfristig anzustreben sind.

Unsere jetzige Auf- und Umbruchzeit, in der die UN-BRK als ein historischer Meilenstein in der Behindertenpolitik zu verstehen ist und die bezüglich des Menschenbildes vom Menschen mit Behinderung von einem humanistischen Paradigmenwechsel geprägt ist, ist vergleichsweise als ein Gebirge zu verstehen, das die beiden Parallelgesellschaften von Menschen mit und ohne Behinderung voneinander trennt. Dabei ist der Gebirgspass, der jeweils zu der anderen Seite des Gebirges führt, durch eine Steinlawine unpassierbar, wobei die Felsbrocken und die größeren und kleineren Steine die in unserer Gesellschaft vorhandenen Selektionsmechanismen sowie Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozesse symbolisch darstellen. Den Motivationsmotor zur Freiräumung des Gebirgspasses stellt die UN-Behindertenrechtskonvention dar, wobei

wir für die erfolgreiche Freiräumung des Gebirgspasses erst einmal neue Werkzeuge und Gerätschaften erfinden und entwickeln müssen und die bereits vorhandenen erproben. Dies wird sicherlich ein langer und steiniger Weg sein, dessen Beschwerlichkeit uns aber nicht entmutigen sollte. Schließlich hat Hannibal in vergangenen Zeiten mit seiner Elefantentruppe auch die Alpenpässe bezwungen, obwohl die Römer dies vorher auch für unmöglich gehalten hatten.

2. Worüber die Inklusionstheoretiker nicht sprechen: Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

2.1 Wettbewerbs- und Leistungsstreben in einer globalisierten Welt

Vor allem in den beiden letzten Jahrzehnten hat sich die Bundesrepublik Deutschland mehr und mehr zu einer wirtschaftlich und technologisch hoch entwickelten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft entwickelt. Dabei ist sie inzwischen in den weltweiten Prozess der Globalisierung verflochten, in dem der internationale gnadenlose Wettbewerb zwischen den einzelnen Ländern vor allem auf die Steigerung der eigenen Produktivität und auf die Ausweitung des Außenhandels zur stetigen Steigerung des inländischen Wachstums des Bruttoinlandprodukts gerichtet ist. Wie gebannt warten die Politiker in jedem Jahr auf die Prognose des Wirtschaftswachstums für das kommende Jahr, wobei sie gegenwärtige Wachstumsprozente und die positiven Wachstumsprognose der Wirtschaftsweisen natürlich als Erfolg für ihre Politik in Anspruch nehmen. Von den Menschen aber, die diese geforderten, immer

höheren Leistungen bei seit Jahren sinkendem Lohnniveau erbringen, ist hingegen kaum die Rede.

Die Steigerung des Bruttoinlandsproduktes und das Leistungsprinzip sind also zweifellos die „goldenen Kälber“ der Wirtschafts- und Arbeitswelt und damit der Gesellschaft schlechthin. Dafür will z.B. auch die Deutsche Bank Vorbild sein, wenn sie mit dem Slogan „Leistung aus Leidenschaft“ wirbt. Da, wo der eigene Leistungserfolg zentral im Vordergrund steht und nicht mehr reflektiert wird, auf wessen Kosten dieser Leistungserfolg zustande gekommen ist, erinnert dies stark an die rücksichtslosen Wettbewerbsstrategien der frühkapitalistischen Phase im 19. Jahrhundert, wobei die Grundsätze unserer verfassten „sozialen Marktwirtschaft“ immer mehr dem wiedererwachten Geist neoliberalistischen Denkens und Handelns zu weichen scheinen.

Für die Erbringung hoher und effizienter Leistungen werden heutzutage in der Arbeitswelt Eigenschaften wie Gesundheit, Fitness, Jugendlichkeit, hohe Motivation und Auffassungsgabe stillschweigend vorausgesetzt und dienen auch als Kriterien bei der Auswertung von Bewerbungen. Man identifiziert sich mit den in diesem Sinne Erfolgreichen und möchte somit selbst im Licht dieser gesellschaftlich erwarteten Eigenschaften glänzen. Menschen mit körperlichen, sinnesmäßigen oder psychischen Beeinträchtigungen gehören in der Regel nicht zu diesem Kreis, weil sie die solchermaßen von der Gesellschaft erwarteten Eigenschaften nicht oder nicht voll erfüllen können. So bleibt oftmals das integrative Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung im gemeinsamen Unterricht als „verordnete Maßnahme“ auf diesen zeitlich beschränkt, d.h. es wird im Freizeitbereich nicht weiter gelebt, weil auch schon Kinder und Jugendliche als Mitglieder dieser Gesell-

schaft sich mit den gesellschaftlich präferierten „Werten der Makellosigkeit und Leistungsfähigkeit“ identifizieren. So zeigt sich dieses verschwindend geringe Interesse für Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft z.B. auch darin, dass die öffentlichen Medien erheblich länger über Fußballspiele in der 1. und 2. Bundesliga berichten als über den „Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen“, dem die ARD in den Tagesthemen gerade einmal etwas mehr als eine Minute an Aufmerksamkeit gewidmet hat. So ist es schließlich auf dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Hintergrund auch nicht verwunderlich, dass der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus über mehrere Jahre einen für alle Bürger öffentlichen Stammtisch eingerichtet hat, zu dem bis zum heutigen Tage noch nie ein Hofheimer Bürger oder gar ein Stadtverordneter ohne Behinderung erschienen ist. Hier drängt sich geradezu der Eindruck auf, dass die sogenannte nichtbehinderte Gesellschaft mit Menschen, deren Leben durch verschiedenartige Beeinträchtigungen bestimmt ist, keinen Kontakt haben möchte. In diesem Zusammenhang erscheint es als eine diskussionswürdige These, dass eine beachtliche Anzahl von nichtbehinderten Menschen im Bewusstsein, dass sie sozusagen täglich durch Krankheit oder Unfall selbst von Behinderung betroffen werden können, die Begegnung mit einem behinderten Menschen unbewusst als „Bedrohung des eigenen Ichs“ empfinden. Zudem tragen wir in Deutschland ebenfalls meist unbewusst das historisch-faschistische Erbe in uns, mit dem von den Anfängen des Sozialdarwinismus bis hin zur nationalsozialistischen Vernichtungsideologie der Wert eines Lebens mit Behinderung immer mehr in Frage gestellt wurde. Solche Tendenzen sind inzwischen zu neuem Leben erwacht, die sich in den

diesbezüglichen Aussagen des Präferenzutilitarismus nach Peter Singer in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts und in der neuerlich ausgelösten Diskussion um die Präimplantationsdiagnostik widerspiegelt. Es sind also keineswegs nur die im öffentlichen Leben vorhandenen Barrieren, die in der Wechselwirkung mit den Beeinträchtigungen eines Menschen diesen erst zum „Behinderten“ machen, sondern vielmehr und zunächst einmal die „Barrieren in den Köpfen“ nichtbehinderter Mitmenschen, die in der zwischenmenschlichen Interaktion oder in deren Verweigerung erst eine vorhandene körperliche, sinnesmäßige oder psychische Beeinträchtigung zur Behinderung werden lassen.

2.2 Der Arbeitnehmer mit Behinderung als „ökonomisches Defizitwesen“

Aufgrund des ausgeprägten Leistungsprinzips unserer Gesellschaft stehen die effiziente Erhöhung der Produktivität und Rentabilität sowie das Prinzip der Gewinnmaximierung im Vordergrund allen wirtschaftlichen Handelns zum Zwecke der weiteren Steigerung des Bruttoinlandsprodukts. Aus diesem Grunde bedient man sich in erster Linie der potentiellen Arbeitnehmer, die nach entsprechenden Tests und Ausleseverfahren als gesund, fit, leistungsfähig und leistungsbereit, als motiviert, flexibel und kooperationsfähig sowie schließlich als zuverlässig eingeschätzt werden. Bei diesen rigiden Ausleseverfahren nach dem Aschenputtelprinzip „die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen“ bleiben demzufolge Menschen mit körperlichen, sinnesmäßigen oder psychischen Beeinträchtigungen zwangsläufig auf der Strecke. So zeigt sich dies z.B. darin, dass Bewerber, die bereits im Rahmen ihrer Bewerbung die Existenz ihrer Beeinträchtigung kundtun, erst gar keine Chance zu

einem Vorstellungsgespräch erhalten oder späterhin eine Absage bekommen, wenn die vorhandene Beeinträchtigung z.B. im Vorstellungsgespräch bekannt wird. Dabei wird die inzwischen erschienene Vielzahl von Berichten über eine im Vergleich zu nicht-behinderten Arbeitnehmern bei Bewerbern mit Beeinträchtigungen vorhandene höhere Leistungsbereitschaft, Motivation und Zuverlässigkeit gar nicht zur Kenntnis genommen, weil die vorhandenen Beeinträchtigungen fast automatisch die Befürchtung auslösen, diese könnten im Arbeitsprozess die Produktivität und damit letztendlich das Ziel der Gewinnmaximierung negativ beeinflussen. Selbst die auf dem Fundament unserer sozialen Marktwirtschaft schon vor Jahrzehnten gestarteten und heute immer noch im staatlichen Angebot befindlichen Förderprogramme zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, verbunden mit beachtlichen Lohnkostenzuschüssen für die ersten fünf Jahre der Einstellung, haben diese Haltung und den Trend der Arbeitgeber, Menschen mit Behinderungen nur im geringem Maße, wenn überhaupt, eine Chance zur Bewährung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zu geben, nicht umkehren können. So ist z.B. in der Zeit zwischen Oktober 2009 und Oktober 2010 aufgrund des konjunkturellen Aufschwungs in Deutschland die Zahl der Arbeitslosen um 8,8 % zurückgegangen, jedoch die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung im gleichen Zeitraum um 5,6 % auf über 173.500 gestiegen. Dies konnte auch durch die schon seit vielen Jahren bestehende gesetzliche Verpflichtung für die Arbeitgeber, in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten mindestens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Arbeitnehmern zu besetzen, nicht verhindert werden. Die Ursache dafür liegt vor allem in der von den Arbeitgebern häufig genutz-

ten Möglichkeit, sich von dieser gesetzlichen Verpflichtung mit Zahlungen bestimmter Beträge in den Fonds der Ausgleichsabgabe freikaufen zu können, um das in der sozialen Marktwirtschaft verankerte „Prinzip der Vertragsfreiheit“ zu gewährleisten, nach dem jeder Arbeitgeber frei darüber entscheiden kann, wen er letztlich einstellt und wen nicht. Schlussfolgernd erwächst daraus die Erkenntnis, dass die Mehrzahl der Arbeitgeber aus den oben genannten Gründen an einer Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderung nicht interessiert ist und dafür lieber eine Abgabe zahlen, die sie auch noch steuerlich absetzen können.

Schließlich hat dieses „Selektionsprinzip nach wirtschaftlichen Verwertungskriterien“ dazu geführt, dass sich in Deutschland in den letzten gut hundert Jahren neben dem Regelschulwesen ein solch differenziertes Sonderschulwesen entwickelt hat, wie es in seiner Art in Europa einmalig ist. Somit hat der Staat mit diesem differenzierten Sonderschulsystem die „Selektionsmechanismen nach dem Aschenputtel-Prinzip“ zur Entlastung und Vororientierung der Arbeitgeber bei der Auswahl in den vorberuflichen Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vorverlegt. Dabei haben sich die Strukturen dieses mehr als 100 Jahre alten Sonderschulsystems so verfestigt, dass es in den letzten 30 Jahren des Auf- und Ausbaus des integrativen Unterrichts an Regelschulen bis heute erst gelungen ist, lediglich ca. 15 % von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen integrativ zu beschulen, wobei dieser Prozentsatz im Wesentlichen für den Grundschulsektor, nicht aber für den weiterführenden Schulbereich gilt.

2.3 Das von der OECD ausgelöste „PISA-Fieber“ als international vergleichbares Messinstrument von erreichten Bildungsstandards im Sinne eines verengten neoliberal-ökonomischen Bildungsbegriffs

Im Rahmen der sich beschleunigenden weltweiten Globalisierung hat die OECD auf internationaler Ebene mit den bisherigen PISA-Studien den schulischen Lernerfolg in den Bildungsstandards der Bereiche Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften abgefragt. Dabei erreichte Deutschland in der ersten PISA-Studie einen weit abgeschlagenen Rankingplatz in der unteren zweiten Hälfte. Hastig herbeigeführte Verbesserungen in der Unterrichtsorganisation deutscher Schulen haben daraufhin für Deutschland inzwischen in der letzten PISA-Studie einen verbesserten Rankingplatz im Mittelfeld erbracht. Ohne den Wert solcher Vergleichsstudien generell in Frage zu stellen, muss aber an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese Studien auf einen verengten Bildungsbegriff ausgerichtet sind. Die getesteten Unterrichtsbereiche werden nämlich als diejenigen angesehen, die für eine spätere ökonomische Verwertbarkeit im Wettbewerbsprozess der Globalisierung die entscheidend Wichtigen sind. Von ganzheitlicher Menschenbildung im Sinne des neuhumanistischen Bildungsprinzips nach Alexander von Humboldt ist im Rahmen der Amerikanisierung der Bildungsdebatte mit ihrer neoliberal-ökonomischen Ausrichtung auf spätere Verwertbarkeit im Produktionsprozess keine Rede mehr. So zeichnen sich die solchermaßen entwickelten neuen Bildungsstandards durch eine starke Verdichtung aus, wie es sich u.a. in der Umstellung des deutschen Gymnasialschulwesens auf G 8 widerspiegelt. In weitgehend selbständigen Lernprozessen haben die Schüler heutzutage zumeist über das Internet eine nie dagewesene Infor-

mationsfülle zu verarbeiten und aufzunehmen, wobei die zeitlich stark verdichteten Lerninhalte in der Regel allenfalls das Kurzzeitgedächtnis erreichen, aber nicht zu einem langfristigen Bildungswissen führen. Daher ist es nur allzu verständlich, wenn die heutigen Schüler von „Bulimie-Lernen“ sprechen. So tragen die inzwischen stark rationalisierten Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschluss das typisch amerikanische Gesicht der „späteren ökonomischen Verwertbarkeit“, wobei inzwischen das „Studium Generale“ als Ausdrucksform ganzheitlicher akademischer Bildung schon längst in Vergessenheit geraten zu sein scheint.

Schließlich ist es bemerkenswert, dass im Rahmen der Erstellung der PISA-Studien die Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf davon ausgeschlossen wurden. Als Erklärung dafür soll hier die These aufgestellt werden, dass man sich durch die erwarteten schlechteren Leistungen dieser Schülergruppe nicht die Qualität des erstrebten Endergebnisses verderben lassen wollte und die Schülergruppe mit sonderpädagogischem Förderbedarf für einen späteren, ökonomisch effizienten Verwertungsprozess auch nicht mit in Betracht gezogen hat. Weiterhin bleibt zu befürchten, dass die angestachelte Wettbewerbssituation in weiteren Studien zu Profilierungssucht und Entsolidarisierungsprozessen führen kann, die stigmatisierende Selektionsprozesse zur Folge haben, was einer integrativen bzw. inklusiven Beschulung zum Nachteil gereichen würde.

3. Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK als Instrument zur Schaffung eines inklusiven Lebensumfeldes und einer solidarischen Kultur am Beispiel der Kreisstadt Hofheim am Taunus mit dem Ziel einer vollständigen sozialen Partizipation ihrer Bürger/innen mit Behinderung

3.1 Grundsätzliches

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt sich mit ihren international verankerten Menschenrechten für die Menschen mit Behinderung als ein behindertenpolitischer Meilenstein einschließlich eines umfassenden Paradigmenwechsels dar, was man, ausgedrückt in der Sprache der Physik, auch als einen Quantensprung bezeichnen könnte. Sie ist verpflichtendes Recht für alle Ebenen eines Staates, also für den Bund, die Länder, die Kreise und auch die Kommunen. Um die Zielsetzungen der UN-BRK planvoll und strukturiert, d.h. in Abstimmung der Ziele aufeinander, umsetzen zu können, bedarf es für die jeweilige Ebene der Erstellung detaillierter und übersichtlich strukturierter Aktionspläne. Dabei nimmt der Aktionsplan für eine Kommune eine besonders wichtige und, bezogen auf die alltäglichen Lebensrealitäten, ganz konkrete Rolle ein, da die Menschen ihren Lebensalltag hauptsächlich in der jeweiligen Kommune verbringen und damit in ihr überhaupt die Keimzelle zur Entstehung einer inklusiven Gesellschaft ruht. Auf der Basis dieser Erkenntnis hat sich dann der Kommunale Beirat der Kreisstadt Hofheim im Frühsommer 2011 dazu entschlossen, einen Aktionsplan für die Kreisstadt Hofheim zur Umsetzung der UN-BRK vorzulegen, so dass der erarbeitete Aktionsplan nach ausführlicher Diskussion in der öffentlichen Sitzung des Beirats vom 21.06.2011 einstimmig beschlossen und für das weitere Beschlussverfahren an

den Magistrat weitergeleitet wurde. Nach ausführlicher Erörterung des Aktionsplans in den drei zuständigen städtischen Ausschüssen wurde er dann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Fraktionen in den Ausschüssen von dort zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim weitergeleitet, die in ihrer Sitzung am 02.11.11 dem Aktionsplan einstimmig zustimmte. Der verabschiedete Aktionsplan der Kreisstadt Hofheim sowie die damit verbundenen politischen Entscheidungsprozesse sind abrufbar unter dem Link

<http://www.sitzungsdienst-hofheim.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=1807&options=4>

3.2 Einzelheiten zum beschlossenen Aktionsplan

Bei dem vorgelegten Aktionsplan handelt es sich um einen seinem Charakter nach „offenen Arbeitsplan“, der für seine Umsetzung keine Ziele im Sinne einer Prioritätenliste formuliert. Weiterhin sind die in den Maßnahmekatalogen genannten Zeiträume als unverbindliche Planungsempfehlungen zu verstehen, an denen man sich bei der Umsetzung des Aktionsplans orientieren kann, aber nicht muss. So wird in dem Aktionsplan gerade im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage, unter der auch die Kreisstadt Hofheim zu leiden hat, darauf verzichtet, pro Haushaltsjahr Finanzmittel in bestimmter Höhe zur Umsetzung ganz bestimmter Maßnahmen festzusetzen. Vielmehr sollen alle an der Umsetzung des Aktionsplan politisch Beteiligten in harmonischer und sachlicher Kooperation, angereichert durch die eigene Motivationskraft, in der jeweiligen Lage realitätsgerecht darüber entscheiden, welche Maßnahmen aus den vorgeschlagenen Katalogen kurzfristig umgesetzt werden sollen und welche gleichzeitig wegen größerer finanzieller Belas-

tungen zeitlich hinausgeschoben werden müssen. Damit dies gelingen kann, ist die Stadtverordnetenversammlung einer gemeinsamen Empfehlung der drei zuständigen Ausschüsse gefolgt und hat beschlossen, dass die Umsetzung der UN-BRK vom Magistrat begleitet wird: „Die Stadtverordnetenversammlung gründet zur Begleitung und Überprüfung einen Arbeitskreis Inklusion, der vom Magistrat begleitet wird. Der Arbeitskreis soll sich aus je einem / einer Vertreter/in pro Fraktion und jeweils einer/einem festen Stellvertreter/in, sowie je einer Vertretung aus Ausländerbeirat, Seniorenbeirat sowie aus drei Vertreter/innen des Kommunalem Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung zusammensetzen und bei Bedarf um externe Berater ergänzt werden.“

Diese Arbeitsgruppe hat sich inzwischen zu ihrer konstituierenden Sitzung Anfang Februar 2012 zusammengefunden und auf der Grundlage des beschlossenen Aktionsplans für die verschiedenen Felder des Plans eine Reihe von Planungsschritten beschlossen, die teilweise von der Magistratsverwaltung und teilweise vom Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung zur Umsetzung übernommen wurden. Auf dieser Grundlage werden in den kommenden Sitzungen vom Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung konkrete Maßnahmen formuliert und beschlossen, die dann wiederum im Rahmen einer Prioritätenliste dem Magistrat vorgelegt werden. Daher kann an dieser Stelle noch nicht über bereits gemachte Erfahrungen bei der Umsetzung des beschlossenen Aktionsplans der Kreisstadt Hofheim berichtet werden.

3.3 Aus dem Aktionsplan: beispielhafte Vorstellung der Ziele und der Umsetzungsvorschläge für den Bereich „Kultur – Freizeit - Sport“

3.3.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

3.3.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus sind behinderte Menschen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Das Ziel der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, in den Bereichen Umwelt und Naturschutz, Tourismus und Sport.

3.3.3 Mögliche Maßnahmen

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
<p>Freizeit: Erhebung, ob und wie viele Menschen mit Behinderung als aktive Mitglieder in den einzelnen Vereinen das Vereinsleben mitgestalten.</p>	<p>Vereinsring, Kulturamt</p>	<p>Ab 2012, dann kontinuierlich</p>	
<p>Überlegungen und Planungen, mit welchen Initiativen und Maßnahmen ein inklusives Miteinander im jeweiligen Verein besser als bisher ausgestaltet werden kann.</p>	<p>Vereinsring, Kulturamt</p>	<p>Ab 2012, dann kontinuierlich</p>	
<p>Planung und Umsetzung von Maßnahmen der inklusiven Teilhabe und Mitgestaltung von Menschen mit Behinderung bei öffentlichen Freizeitveranstaltungen</p>	<p>Vereinsring, Kulturamt sowie Selbsthilfeorganisationen und Träger der Behindertenhilfe</p>	<p>Ab 2012, dann kontinuierlich</p>	<p>Musikband von Menschen mit Behinderung, verschiedene Aktivitäten und Repräsentationen bei Veranstaltungen des Hofheimer Kreisstadtsommers</p>
<p>Überlegungen und Planung zur inklusiven Ausgestaltung von Veranstaltungen für SeniorInnen ohne und mit Behinderung.</p>	<p>Kulturamt, Seniorenbeirat, SeniorenNachbarschaftsHilfe, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>Ab 2012, dann kontinuierlich</p>	<p>Senioren-nachmittagskaffee, Weihnachtsfeier für SeniorInnen in der Kernstadt u. Stadtteilen</p>
<p>Planung und Umsetzung von inklusiven Ferienspielen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung</p>	<p>Kulturamt in Abstimmung mit Amt für Soziales und Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK</p>	<p>Planung ab 2012, Umsetzung spätestens ab 2013</p>	

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Planung von inklusiven Tanzschulkursen für Jugendliche mit und ohne Behinderung	Kulturamt, örtlich ansässige Tanzschulen, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Planung ab 2012, dann kontinuierlich	
Planung und Umsetzung von inklusiven Jugendfreizeiten und –fahrten für Jugendliche mit und ohne Behinderung	Kulturamt, Tourismus-Unternehmen, Träger der Behindertenhilfe, Elterninitiative „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“	Ab 2012, dann kontinuierlich	Jugendfahrten des Diakonischen Werkes Bad Soden
Kultur: Informationen über die Kulturveranstaltungen der Stadt Hofheim (monatlicher Kulturkalender in zugänglicher Form für verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderung)	Kulturamt, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ab 2012, dann kontinuierlich	Für BürgerInnen mit Sehschädigungen monatl. Kulturkalender in kontrastreichem Großdruck, in Punktschrift o. auf CD, für BürgerInnen mit Lernschwierigkeiten in leichter Sprache
In den einzelnen Kulturstätten und Bürgerhäusern sind die dort auf Informationstafeln wiedergegebenen Texte auch in Großdruck, Blindenschrift sowie in leichter Sprache anzubieten.	Kulturamt sowie für Ausführung in leichter Sprache Heilpädagogische Beratungsstelle der Lebenshilfe e.V. (Frau Flegel)	Planungen ab 2012, Umsetzung spätestens ab 2013	
Erstellung und Installation eines Stadtplans der Hofheimer Kernstadt für blinde BürgerInnen an einer zentralen Stelle	Kulturamt, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg	Umsetzung spätestens 2013	

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
<p>Installierung eines abtastbaren Stadtmodells der Hofheimer Kernstadt an zentraler Stelle</p>	<p>Kulturamt, Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg sowie Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>2013 oder 2014</p>	<p>Abtastbares Stadtmodell aus Bronze der Stadt Marburg auf dem Marktplatz der Marburger Oberstadt</p>
<p>Planung und Durchführung spezieller Stadtführungen für verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderung</p>	<p>Kulturamt</p>	<p>Ab 2012 oder 2013</p>	<p>Stadtführungen durch die Hofheimer Altstadt für blinde/ sehbehinderte BürgerInnen und für Menschen mit Lernschwierigkeiten in leichter Sprache</p>
<p>Spezielle Museumsführungen für blinde und sehbehinderte Menschen sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten in Kleingruppen oder als Einzelführungen</p>	<p>Kulturamt, Stadtmuseum</p>	<p>Ab 2013</p>	<p>Persönl. Einzel- bzw. Kleingruppenführungen oder selbständiger Museumsbesuch mit Audio-Guide über Kopfhörer sowie Einzelführungen bzw. Kleingruppenführungen in leichter Sprache</p>
<p>Inklusives Workshopangebot für die eigene kreative künstlerische Gestaltung für TeilnehmerInnen mit und ohne Behinderung</p>	<p>Kulturamt, Stadtmuseum, verpflichtete Künstler</p>	<p>Ab 2013</p>	<p>Specksteingruppe an der Stiftung für Blinde und Sehbehinderte in Frankfurt</p>

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Veranstaltungs- und Vortragsräume sind, bezogen auf 3-4 Sitzplätze, mit Induktionsschleifen so auszurüsten, dass auf diesen Sitzplätzen TeilnehmerInnen mit Höreinschränkungen die Veranstaltungen über entsprechende Kopfhörervorrichtungen akustisch voll wahrnehmen können .	Gebäudemanagement, Kulturamt	Ab 2012	Ausstattung der Veranstaltungsräume in der Stadthalle, im Kellereigebäude sowie in den übrigen Bürger- und Vereinshäusern
Entwicklung von Vorschlägen und Umsetzung von Initiativen und Maßnahmen, mit denen innerhalb der einzelnen Austauschaktivitäten (Reisen, Besuche) der einzelnen Städtepartnerschaften mit Hofheim BürgerInnen mit Behinderung mehr als bisher inklusiv und aktiv beteiligt werden können.	Kulturamt, Förderkreis Hofheimer Städtepartnerschaft, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Planungen 2012, Umsetzung ab 2013	
<p>Sport:</p> <p>Da die reine sportliche Leistungsorientierung dem Inklusionsgedanken widerspricht und Menschen mit und ohne Behinderung i.d.R. in diesem Bereich voneinander institutionell trennt, sind Überlegungen anzustellen, mit welchen Initiativen und Maßnahmen zwischen den örtlich ansässigen Sportvereinen und dem Behindertensportverband es zu einem intensiveren, inklusiven Miteinander kommen kann.</p>	Örtlich ansässige Sportvereine, Behindertensportverband, Kulturamt	Planungen 2012, Umsetzung ab 2013	Gegenseitige Einladungen zu Veranstaltungen, gemeinsame Veranstaltungen, Fusion der Vereine.
Darbietungen von SportlerInnen mit Behinderung auf öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Kreisstadtsommer).	Kulturamt, Behindertensportverband	Planung 2012, Umsetzung 2013	Blindenfußball

Dieser Bereich wurde als Beispiel ausgewählt, weil in den Lebensfeldern Kultur, Freizeit und Sport wohl am ehesten auf der unmittelbaren zwischenmenschlichen Kommunikationsebene und Nähe entsprechende erste und weitere behutsame und einfühlsame Impulse, Kontakte und gemeinsame Aktionen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung auf freiwilliger Basis ein zwischenmenschliches Miteinander in der Nachbarschaft und im Stadtteil entstehen kann. Der Beginn und die kontinuierliche Umsetzung dieses Prozesses bedarf weniger großer finanzieller Ressourcen als vielmehr einer engagierten und gesteuerten zwischenmenschlichen Kommunikations- und Begegnungsebene, die schrittweise intensiviert werden muss, als Initiative von der eingesetzten Arbeitsgruppe ausgehen muss und von allen weiteren an diesem Prozess Beteiligten (z.B. Mitglieder des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung) aufgegriffen und weiter ausgestaltet werden muss. So kann in diesem Rahmen schrittweise das Klima einer solidarischen Kultur entstehen und die beiden Parallelgesellschaften von Menschen mit und ohne Behinderung können dadurch schrittweise aufeinander zugehen und eine zwischenmenschliche Nähe sowie gegenseitige Wertschätzung und Verständnis für die jeweilige individuelle Lebenssituation des anderen entstehen lassen.

4. Der Bereich „Erziehung und Bildung“ im kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK am Beispiel der Kreisstadt Hofheim am Taunus

4.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der BRK

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24

Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives

Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeite-

rinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

4.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus besuchen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen vorrangig dieselben Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder, nachdem sie zuvor gemeinsam in der Regel in denselben, inklusiv arbeitenden Kindertagesstätten waren. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr inklusives Umfeld und durch pädagogische, therapeutische und medizinische Begleitung gefördert. Schon bestehende Schulen mit Förderschwerpunkte bilden auch weiterhin ein Standbein in der schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Es ist davon auszugehen, dass die in der Kreisstadt Hofheim am Taunus bestehende Schulbautensubstanz in manchen Fällen nicht barrierefrei umzubauen ist. Nach entsprechender Feststellung ist in diesen Fällen in Abstimmung mit dem Main-Taunus-Kreis die Errichtung von barriere-

refreien Schwerpunktschulen ins Auge zu fassen. Dabei dürfen die notwendigen barrierefreien Baumaßnahmen nicht nur auf die entsprechenden Belange von körperbehinderten Kindern und Jugendlichen als Rollstuhlnutzer ausgerichtet sein. Die entsprechenden DIN-Vorschriften für die Belange blinder, sehbehinderter, gehörloser Kinder und Jugendlicher sowie für SchülerInnen mit Lernschwierigkeiten (z.B. DIN 32975) müssen bei den baulichen Um- und Ausbaumaßnahmen voll berücksichtigt werden. Dabei ist eine entsprechende Abstimmung mit dem MTK unverzichtbar notwendig. Da Inklusion bereits bei den Kindern und Jugendlichen beginnen muss, sollen Kinder mit Behinderung von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Eine umfassende Unterstützung in regulären Institutionen wie Kindertagesstätten und Regelschulen ist daher anzustreben. Einzelinklusion in die Kindertagesstätte und Regelschule ist der Vorrang zu geben vor der Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen. Die Eltern der Kinder mit Behinderung sollen im Rahmen von Beratungsgesprächen die Einrichtung wählen können, die für ihr Kind am besten geeignet ist. Erwachsene Menschen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen sollen Bildungsmaßnahmen unterschiedlicher Trägerschaft mit unmittelbar arbeitsbezogenen Inhalten wie auch in hohem Maße persönlichkeitsförderliche Bildungsmaßnahmen angeboten bekommen. Dadurch sollen auch die Teilhabemöglichkeiten der erwachsenen Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft verbessert werden.

4.2.1 Mögliche Maßnahmen

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag
Beratungsangebot für Eltern behinderter Kinder bezüglich der Einzelinklusion in die Regelkindertagesstätte	Heilpädagogische Beratungsstelle, SozialpädagogInnen der Kindertagesstätten, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Kontinuierlich ab 2012
Einzelinklusion von Kindern mit Behinderung in die Regelkindertagesstätten	Stadt Hofheim, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Kontinuierlich ab 2012
Beratungsangebot für Eltern von behinderten Kindern zur Einzelinklusion in die Regelgrundschule bzw. nach Elternrecht wahlweise in eine Förderschule	Staatliches Schulamt, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Elterninitiative „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen“, Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Kontinuierlich ab 2012
Einzelintegration von Kindern mit Behinderung in die Regelschulen	Staatliches Schulamt, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Schulärztlicher Dienst, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Kontinuierlich ab 2012
Beratung und Unterstützung der Eltern bei der Beantragung eines Integrationshelfers/-helferin bzw. einer Integrationsfachkraft zur unterrichtlichen Begleitung von Kindern mit Behinderung im Regelschulunterricht	Amt für Soziales, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Elterninitiative „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen“, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Kontinuierlich ab 2012
Errichtung von Schwerpunktschulen	Hessisches Kultusministerium, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Staatliches Schulamt	Nach Bedarf
Bedarfsgerechte Ausstattung aller Förderschulen und Schwerpunktschulen im Stadtgebiet	Hessisches Kultusministerium, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK	Kontinuierlich
Inklusiv und barrierefrei gestaltete Bildungsmaßnahmen für erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung	VHS sowie weitere verschiedene Anbieter innerhalb und außerhalb von Einrichtungen	Möglichst ab 2012

4.3 Ergänzungen und Erläuterungen zu den notwendigen kommunalen Aktivitäten bei den Umsetzungsmaßnahmen im Bereich „Erziehung und Bildung“

Bei der Umsetzung der UN-BRK im Bereich „Erziehung und Bildung“ sind neben den Kommunen auch noch weitere Akteure wie das Schuldezernat des jeweiligen Landkreises, das staatliche Schulamt und das Kultusministerium des jeweiligen Bundeslandes beteiligt. Sicherlich ist es in diesem Prozess notwendig, Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Akteuren abzuklären und einzuhalten. Noch wichtiger und effektiver werden sich aber die uneingeschränkte Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit aller beteiligten Akteure bei der Umsetzung des Zieles der inklusiven Erziehung und Bildung auszahlen. Dabei sollte es allen Beteiligten von vorneherein bewusst sein, dass inklusive Erziehung und Bildung nicht auf einen Knopfdruck hin und auch nicht kostenlos zu haben sind, sondern dass es eines längerfristigen Prozesses und einer Aktivierung zusätzlicher Ressourcen bedarf, um das gesteckte Ziel zu erreichen:

a) Für vorschulische Einrichtungen:

- Für eine Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen in kommunale Kindergärten und Kindertagesstätten sind eine barrierefreie Zugänglichkeit und eine barrierefreie Ausgestaltung der Räumlichkeiten unverzichtbar notwendig. Als ersten Schritt wäre es dafür von Vorteil, wenn die Kommunen mit der entsprechenden Fachabteilung (z.B. Bauordnungsamt) und ggf. in Kooperation mit einem vorhandenen kommunalen Behindertenbeirat oder regional ansässigen Behindertenorganisationen eine systematische Bestandsaufnahme darüber

vornehmen würden, welche für diesen Bereich genutzte Gebäude bereits barrierefrei sind und welche Gebäude bezüglich ihrer barrierefreien Zugänglichkeit und innerräumlichen Ausgestaltung nachgebessert werden müssen. Weiterhin sollte für zukünftige Neubauten in Bezug auf umfassende Barrierefreiheit ein Index-Katalog erarbeitet werden, dessen Umsetzung verbindlich garantiert, dass geplante Neubauten in Bezug auf Barrierefreiheit geplant und gebaut werden. Dabei sollte unbedingt der häufig gemachte Fehler vermieden werden, dass das Prinzip der Barrierefreiheit zu eng nur auf die Belange von körperbehinderten bzw. mobilitätseingeschränkten Menschen ausgelegt wird. So ist neben den DIN-Normen 18024 und 18040 auch die DIN-Norm 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung“ auch relevant und umzusetzen, um die entsprechenden Belange blinder und sehbehinderter Kinder und Erwachsener zu berücksichtigen. Für die Umsetzung weiterer spezieller Probleme der Barrierefreiheit wie die akustische Ausgestaltung der Räumlichkeiten ohne Halleffekt oder die Verwendung von Hinweisschildern in Gestalt von leicht verständlichen Piktogrammen oder abtastbaren Symbolen sollten sich die kommunalen Fachvertreter der zuständigen Bauplanungsabteilungen das „notwendige Expertenwissen von außen“ durch entsprechende Beratung und Kooperation zunutze machen. In diesem Zusammenhang könnten sie, soweit ein kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vorhanden ist, von Behinderung betroffene Mitglieder des Beirats oder alternativ Vertreter von regional ansässigen Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen als

„Experten in eigener Sache“ zu Rate ziehen. Dieses Vorgehen hat sich in der Kreisstadt Hofheim sehr bewährt.

Auch wenn die kommunalen Kassen leer sind, kann dies grundsätzlich nicht als Grund dafür vorgeschoben werden, die international verankerten und menschenrechtlich auch für die Kommunen verbindlichen Ziele und Inhalte der UN-BRK nicht umzusetzen. Jedem kommunalen Realpolitiker ist klar, dass die weitgehenden Ziele und Inhalte der UN-BRK nicht von heute auf morgen in der jeweiligen Kommune zu realisieren sind, jedoch müssen die Ziele und Inhalte der UN-BRK sichtbar und überzeugend in die kurz- und langfristigen Planungen in sichtbarer Weise eingebaut und deutlich werden, dass im Rahmen eines langfristigen Zeitrasters zumindest zu erkennen ist, dass der Wille zur Umsetzung der Ziele und Inhalte der UN-BRK unumstößlich vorhanden ist. Hier zeigt sich insbesondere die politische Bedeutung und Durchsetzungsfähigkeit des jeweiligen kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung, der als Kooperationspartner und vor allem als „ständige Mahngruppe“ die Umsetzung der Ziele und Inhalte der UN-BRK einfordert.

- Die Inklusion eines Kindes mit Beeinträchtigung in den örtlich zuständigen kommunalen Kindergarten bzw. in die Kindertagesstätte stellt sich für die Eltern des Kindes als erste Loslösungsphase ihres Kindes dar, was in der Regel für die Eltern mit einem gewissen Beratungsbedarf verbunden ist. Dabei gilt es für die Eltern in erster Linie die Qualität der Einrichtung (Zugänglichkeit und barrierefreie Ausgestaltung der Räumlichkeiten, Gruppengröße etc.) ins Auge zu fassen, um im Rahmen eines Beratungsprozesses die Entscheidung fällen

zu können, ob die ausgewählte Einrichtung den behinderungsspezifischen Belangen ihres Kindes entsprechen kann. Optimal nimmt es sich für diesen Fall natürlich aus, wenn, wie in der Kreisstadt Hofheim am Taunus bereits etabliert, eine heilpädagogische Beratungsstelle unter der Trägerschaft der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. mit entsprechend qualifiziertem Beratungspersonal vorhanden ist. Wenn in einer Kommune eine solche Beratungsstelle nicht vorhanden ist, muss den Eltern in der ausgewählten Kindertagesstätte oder bei einer speziellen kommunalen Beratungsstelle die Möglichkeit geboten werden, sich von möglichst heilpädagogisch qualifiziertem Personal so kompetent im Hinblick auf eine Entscheidungsfindung beraten zu lassen, dass die behinderungsspezifischen Belange ihres Kindes im Inklusionsprozess in der Kindertagesstätte volle Berücksichtigung finden. Dabei muss es generell das langfristige Ziel sein, dass in den Einrichtungen auch das Erzieherpersonal, das sich im Rahmen der Ausbildung mit heilerzieherischen oder sonderpädagogischen Ausbildungsmodulen nicht auseinandergesetzt hat, sich im Rahmen kontinuierlicher Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex „Einstellung zu und Umgang mit Behinderungen“ weiterbildet, so wie es auch die UN-BRK in Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“ vorsieht. Die einzelnen Kommunen könnten sich hierbei in Bezug auf einschlägige Fortbildungsveranstaltungen um einen Kooperationsverbund mit den Volkshochschulen und anderen Bildungsträgern der Kommune und des Landkreises bemühen, um für diesen Bereich auch die Dopplung von Angeboten zu vermeiden und somit auch Kosten zu sparen. Dieser Kooperationsverbund

könnte auch fruchtbringend um die Mitarbeit von Behindertenorganisationen und Selbsthilfeverbänden ergänzt werden, weil aus diesem Bereich für den Themenkomplex „Umgang mit Behinderung“ eine Reihe von „Experten in eigener Sache“ zur Verfügung stehen werden.

b) Im Regelschulbereich:

- Für diesen Bereich muss es zu einer klaren Zuständigkeits- und Kompetenzabgrenzung kommen, da die jeweilige Kommune lediglich für die städtischen Schulbauten und Grundstücke zuständig ist und die anderen pädagogisch und schulisch ausgerichteten Teilbereiche der schulischen Inklusion in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Schulämter, des jeweiligen Kultusministeriums und des bei dem jeweiligen Landkreis angesiedelten Amtes für „Jugend, Schulen und Sport“ fallen. So muss sich die jeweilige Kommune zunächst einmal auf ihren baulichen Bestand an städtischen Schulen konzentrieren, wobei für diesen Bereich dieselben Inhalte und Maßstäbe der Barrierefreiheit gelten, wie sie bereits unter a) für die vorschulischen Einrichtungen in einer Kommune genannt wurden.
- Ein besonderes Problem stellen in vielen Kommunen die nachunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen an den Schulen dar. Diese zumeist von der jeweiligen Kommune betriebenen und finanzierten Betreuungseinrichtungen versorgen die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern zumeist beide ganztägig berufstätig sind, in der Regel mit einem Mittagessen und bieten den Schülerinnen und Schülern anschließend die Möglichkeit, in den zur Verfügung stehenden Räumlich-

keiten die Hausaufgaben anzufertigen und, falls noch Zeit zur Verfügung steht, spielerischen Freizeitaktivitäten nachzugehen. Dabei zeigen gewisse Beobachtungen, dass es sich dabei ggf. um Einrichtungen handelt, die über kein pädagogisches Konzept verfügen und sich als reine „Versorgungs- und Verwahreinrichtungen“ darstellen. Das Personal ist zu einem großen Teil pädagogisch überhaupt nicht ausgebildet und arbeitet zum großen Teil im Niedriglohnsektor. Daneben arbeiten auch Integrationshelfer und Integrationsfachkräfte in diesen Einrichtungen, in dem sie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf z.B. bei der Anfertigung der Hausaufgaben unterstützen. Häufig sind die Räumlichkeiten mit zu vielen Kindern und Jugendlichen überfüllt und es herrscht häufig ein hoher Lärmpegel bis zu 100 Dezibel, der nach Stunden verständlicherweise zu einem großen physischen und psychischen Erschöpfungsgrad bei den Mitarbeiter/innen führt. Das Klima wird in der Regel durch eine „Schäferhundpädagogik“ bestimmt, mit der man lediglich darauf achtet, dass die Kinder und Jugendlichen bestimmte Verbote einhalten. In diesen Einrichtungen eine inklusiv tragfähige und bildungsträchtige Lern- und Freizeitkultur mit einem hohen Wert an zwischenmenschlicher Begegnungsqualität zu entwickeln, stellt sich für alle Kommunen als eine große Herausforderung dar, der man sich wohl nur stellen könnte, wenn man auf pädagogisch nicht ausgebildetes Personal im Niedriglohnsektor verzichten würde.

c) Im nachschulischen Bereich:

Im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK werden die Kommunen mit dem Ziel „inklusive und barrierefreie Bildungsmaßnahmen für erwachsene Menschen mit Behinderung“ vor völlig neue Herausforderungen gestellt. Hierbei bietet es sich an, diesen Themenkomplex ähnlich wie bei den wissenschaftlich begleiteten Schulversuchen zum integrativen Unterricht in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts zunächst einmal in Gestalt von speziellen, eventuell auch wissenschaftlich begleiteten Projekten mit bestimmter Laufzeit anzugehen, um dann schließlich auf der Ebene der Evaluation der erzielten Ergebnisse bestimmte Bildungsmaßnahmen kontinuierlich und endgültig zu etablieren. Die erfolgreiche Suche nach Projektpartnern (z.B. Kultusministerium, Sozialministerium, Stiftungen oder Aktion Mensch) könnte schließlich auch dazu führen, dass das permanente Problem der knappen finanziellen Ressourcen mehr in den Hintergrund tritt. Auch die Kooperation mit örtlich in der Region ansässigen einschlägigen Fachbereichen von Fachhochschulen und Universitäten ist sicherlich eine lohnenswerte Idee.

5. Schwierigkeiten und Chancen bei der Umsetzung der UN-BRK

5.1 Schwierigkeiten und Hemmnisse

- Verharren in einem antiquierten defizit- und defektorientierten Menschenbild der Medizin vom Menschen mit Behinderung.
- Die nur in geringem Maße vorhandene Neigung oder gar nicht vorhandene Bereitschaft mancher Kommunen, Kommunale Be-

hindertenbeiräte einzurichten oder einen Behindertenbeauftragten zu ernennen.

- Zeitliche Verzögerung bei der Anpassung der deutschen Sozialgesetzgebung an den Menschenrechtskatalog der UN-BRK (z.B. Widerstand der Sozialbehörden bei der Gewährung einer persönlichen Assistenz im Lebensbereich „Wohnen“ sowie einer Arbeitsassistenz im Lebensbereich „Arbeit und Beschäftigung“).
- Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Betriebe des 1. Arbeitsmarktes (Trotz erheblicher staatlicher Fördermittel zahlt die Mehrzahl der Unternehmen eher einen monatlichen Betrag in den Ausgleichsabgabefonds als die Schwerbehindertenpflichtplätze im Unternehmen in der vorgeschriebenen Quote zu besetzen. Grund: Der Mensch mit Behinderung wird als „ökonomisches Defizitwesen“ betrachtet und für leistungsschwach und krankheitsanfällig und damit für wenig produktiv gehalten.).
- Ressourcenvorbehalt bei der Umsetzung einer inklusiven Schulbildung.
- Probleme und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im privaten Bereich: In unserer sozialen Marktwirtschaft kann der Staat private Hauseigentümer nicht verpflichten, z.B. ihre Mietshäuser barrierefrei umzubauen. Das gleiche gilt für Ärzte, die in nicht barrierefrei zugänglichen oder ausgestalteten Arztpraxen praktizieren. Lediglich bei Neuinvestitionen auf diesen Gebieten könnte langfristig der Gesetzgeber entsprechend durch bestimmte Auflagen handeln.

5.2. Chancen bei der Umsetzung der UN-BRK

- Die in unserem Lande inzwischen sich verstärkende Diskussion über die UN-BRK und die damit verbundene Aufbruchsstimmung wird langfristig bei immer mehr Kommunen, wie entsprechende Anfragen verschiedener Kommunen in Hofheim bereits zeigen, die Motivation entstehen lassen, Behindertenbeiräte einzurichten und Behindertenbeauftragte zu ernennen, um damit über das notwendige Instrumentarium zur Erstellung von kommunalen Aktionsplänen zu verfügen.
- Die Verpflichtung der Monitoring-Stelle des Instituts für Menschenrechte, im Zyklus von zwei Jahren einen Bericht über die Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene abzugeben, wird auf einzelne Kommunen einen sich positiv auswirkenden politischen Druck ausüben, angesichts dessen sich manche bisher in dieser Sache inaktiven Kommunen besinnen werden, um schließlich doch entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK zu ergreifen.
- Im Bemühen um die Umsetzung der UN-BRK werden sich die Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen weiter öffnen und untereinander vernetzen, damit sie in Abkehr von der Fixierung auf die speziellen Eigeninteressen ihres Verbandes bei der Umsetzung der UN-BRK den Gesamtkomplex der Menschenrechte aller Gruppen von Menschen mit Behinderung ins Auge fassen.

6. Kommunale Aktionspläne schaffen eine solidarische Kultur und erfüllen die inklusive Gesellschaft mit Leben am unmittelbaren Lebensort der Bürgerinnen und Bürger

Die UN-BRK und die ersten Ansätze ihrer Umsetzung hat schon jetzt dazu geführt, dass sich unsere Gesellschaft immer mehr der

Scham darüber bewusst wird, dass wir immer noch in Parallelgesellschaften leben, weil in unserem Lande Menschen mit Behinderung immer noch zu tausenden in psychiatrischen oder heilpädagogischen Einrichtungen leben, ihnen als Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Zugang zum inklusiven Schulwesen immer noch erschwert und Beschäftigte, die wir als „geistig“ oder „psychisch behindert“ bezeichnen, für ein monatliches Taschengeld in Sondereinrichtungen wie den Werkstätten für behinderte Menschen produktive Arbeit leisten ohne die Chance zu bekommen, an der Seite von nicht behinderten Beschäftigten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ihre produktive Leistungsbereitschaft und –fähigkeit unter Beweis stellen zu können. Hier sind Parallelgesellschaften entstanden, die sich im Laufe der Zeit immer fremder wurden. Hier zeigt sich deutlich der Widerspruch zwischen der abendländisch-christlichen Ethik und der Lebensrealität in unserer Gesellschaft. Dort, wo in unserem Lande ein Teil der Gesellschaft geringe Wertschätzung und Achtung erfährt, Vorurteilen und Voreingenommenheiten ausgesetzt ist und alltägliche Benachteiligung und Diskriminierung erfährt, leiden wir unter einem partiellen Verlust an Menschenwürde für eine Teilgruppe unserer Gesellschaft, die aber jedem einzelnen Mitglied unserer Gesellschaft gemäß Artikel 1 Grundgesetz zugebilligt wird.

Auf diesem Hintergrund wird durch die Umsetzung der UN-BRK nach einer historisch unabsehbar langen Zeit unsere Gesellschaft aktuell zum ersten Mal die historisch einmalige Chance erhalten, sich tatsächlich zu einer menschenwürdigen Gesellschaft zu entwickeln, in der niemand von der in ihr gelebten Menschenwürde ausgenommen ist. So zeigt sich zukünftig in unserer Gesellschaft die gelebte Menschenwürde insbesondere darin, dass Menschen mit

Behinderung nicht mehr als Defizitwesen etikettiert werden, sondern dass körperliche, psychische oder sinnesmäßige Beeinträchtigungen eines Menschen ein normaler Bestandteil menschlichen Lebens sind und eine Quelle für kulturelle und soziale Bereicherung darstellen. Die zukünftige Qualität unseres Zusammenlebens wird sich daran messen lassen müssen, inwieweit Menschen mit Beeinträchtigungen selbstverständlich in unserer Gesellschaft autonom leben, sich ihr zugehörig fühlen und ihren Beitrag zur Humanität und kulturellen Vielfalt leisten. Die in der UN-BRK festgeschriebene Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen sowie ihre gleichen und unveräußerlichen Rechte bilden die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt, die als garantierte Werte der individuellen Lebensqualität nicht zu steigern sind. Mit der konsequenten Umsetzung der UN-BRK werden als Eckpfeiler des Menschseins grundsätzlich die Werte der Solidarität, der Gegenseitigkeit, der Freiheit und des Miteinanders im menschlichen Bewusstsein verankert und im mitmenschlichen Alltag realisiert, was unserer jetzigen Gesellschaft auch einen höheren ethischen Wert verleiht. In einer solchen Gesellschaft hat jeder Mensch eine unveräußerliche Würde, unabhängig von seinen psychischen, physischen und sozialen Möglichkeiten. In einer solchen Gesellschaft wird anerkannt, dass jeder Mensch seine Fähigkeiten, Beschränkungen und Beeinträchtigungen hat, wobei er in Akzeptanz dieser Eigenschaften lernt, mit sich selbst überein zu stimmen und sich selbst anzunehmen. Menschen mit und ohne ausgeprägte Beeinträchtigungen unterscheiden sich somit nur graduell, nicht aber prinzipiell.

In einem Sozialraum, in dem die UN-BRK umgesetzt wird, ist das Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung nicht abhängig von der Ausprägung einer Beeinträchtigung. Menschen leben in größter Unterschiedlichkeit und Vielfalt. Gleichheit bedeutet damit Anerkennung der Verschiedenheit. So ist es in der Tat normal, verschieden zu sein. In dem solchermaßen gestalteten Sozialraum wird dem einzelnen Menschen mehr und mehr bewusst, dass er ein soziales Wesen ist, das aber auch auf andere angewiesen ist. Körperlich wie seelisch verletzbar lebt er von früher Kindheit an bis ins hohe Alter in einem Umfeld der Gegenseitigkeit, was einen unverzichtbaren Wert dieses solchermaßen neu gestalteten Sozialraums darstellt. Hier bilden sich Gemeinschaften im gemeinsamen Leben und Erleben als Freude mit und aus Sorge um den anderen. Auf diesem Fundament kann und wird es den beiden Parallelgesellschaften langfristig gelingen, sich aus ihren historisch bedingten Verankerungen zu lösen und Schritt für Schritt sich aufeinander zuzubewegen – ein Prozess beginnender Inklusion.

Wir brauchen sicherlich bei der Umsetzung unserer Visionen viel Motivationskraft und Engagement, aber auch Langmut und einen festen Glauben an uns selbst und an die Zukunft, der sich in der Überzeugung widerspiegelt „... es geht doch!“.